

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 10 bis 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Schleusingen nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 01.10.2019 die folgende Satzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der gültigen Friedhofssatzung der Stadt Schleusingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen und Urnenbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen, der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt, in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren für Grabstätten

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
1. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts an einem Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen
 - a) bis zum vollendeten 6.Lebensjahr 154,00 €
 - b) ab dem vollendeten 6.Lebensjahr 350,00 €

2. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts an einem Reihengrab zur Urnenbestattung	300,00 €
3. Für die Überlassung eines Sondernutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	
Erdbestattungswahlgrab Einstellig	420,00 €
Familienwahlgrab Zweistellig	840,00 €
Je weitere Grabstelle	230,00 €
4. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts auf der Urnenwiese je Urne	360,00 €
5. Für die Beisetzung einer Urne auf belegten Grabstellen / Erwerb Nutzungsrecht je weiterer Urne	230,00 €
6. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts an der Urnengemeinschaftsanlage mit Stele, einschließlich der jährlichen Gebühr	1.550,00 €
7. Für die Überlassung eines Nutzungsrechts einer Beisetzung für Urnen – mit Grabmal und Namenszeichen – ohne Pflanzfläche, einschließlich der jährlichen Gebühr	1.290,00 €

(2) Bei Beisetzungen auf belegten Grabstellen werden neben den hierfür vorgesehenen Gebühren gleichzeitig die für die Sicherstellung der Ruhezeiten dieser Nachbelegung erforderlichen Grabverlängerungsgebühren fällig.

§ 3

Gebühren für Verlängerungen

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit können Verlängerungen vorgenommen werden und zwar für:

- Reihengrabstelle: Kinder bis 6 Jahre	pro Jahr	6,50 €
Erwachsene	pro Jahr	20,00 €
- Urnengrabstelle oder in belegtem Grab beigesetzte Urne	pro Jahr	20,00 €
- Wahlgrabstelle: einstellig	pro Jahr	25,00 €
zweistellig	pro Jahr	50,00 €

(2) Bei vorzeitiger Auflassung von Grabstellen vor Ablauf der Ruhezeit werden keine Liegegebühren zurückerstattet.

§ 4

Genehmigungsgebühren

1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen

a) je Grabstelle	35,00 €
b) je Zusatzplatte oder textl. Änderung oder Ergänzung	20,00 €

2. Genehmigungen für Auflassungen

a) Kinder- und Urnengrab	60,00 €
b) Reihen- und Wahlgrab	80,00 €

3. Genehmigung für Umbettungen

- | | |
|---------------------|---------|
| a) Sargumbettungen | 65,00 € |
| b) Urnenumbettungen | 50,00 € |

Für Beisetzungen von Umbettungen von außerhalb werden Gebühren nach § 2 erhoben.

§ 5

Ausnahmen

In Härtefällen können Gebühren ganz oder teilweise von der Stadt erlassen werden.

§ 6

Gebühren für die Bewirtschaftung und Unterhaltung Friedhof

- (1) Nachfolgende Gebühren sind jährlich wiederkehrende Gebühren für die Friedhofsbenutzung und -erhaltung. Im Einzelnen zählen darunter:
- Grasmahd
 - Laubentsorgung
 - Hecken- und Baumschnitt
 - Einfriedungen
 - Abraumentsorgung
 - Wasserbereitstellung
 - Bereitstellung von Gerätschaften
 - Wegeunterhaltung
 - Toilettennutzung
 - Aufstellung von Ruhebänken
- (2) Die Gebühr beträgt für die Friedhöfe der Stadt Schleusingen mit Ortsteilen
- | | | |
|----------------------------|----------|---------|
| a) für Urnengräber | pro Jahr | 18,00 € |
| b) für Einzelgräber | pro Jahr | 26,00 € |
| c) für mehrstellige Gräber | pro Jahr | 34,00 € |
- (3) Die Inanspruchnahme kirchlicher Dienste ist nicht Bestandteil der Gebühren.

§ 7

Bestattungs- und Umbettungskosten

- | | |
|--|-----------|
| 1. Erdbestattung | 291,00 € |
| 2. Urnenbestattung | 42,00 € |
| 3. Exhumierung auf behördlicher Anordnung | 30,00 €/h |
| Die Leistung wird nach tatsächlich angefallenem
Stundenaufwand bezahlt. | |
| 4. Umbettung Erdbestattung | 291,00 € |
| 5. Umbettung Urne | 51,00 € |

Je Bestattung wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 30,00 € auf der Grundlage des §1 Nr.1.1 (ThürAllgVwKostO) in der aktuell gültigen Fassung erhoben.

§ 8

Gebühren für Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle erhebt die Stadt Schleusingen Gebühren. Sie werden den Antragstellern in folgender Höhe belastet:

Trauerhalle Schleusingen:

– Bewirtschaftung Trauerhalle, inkl. Vorbereitung und Betreuung Trauerfeier Reinigung der Trauerhalle und Nebelgelass	51,00 €
– Benutzung der Trauerhalle und Ausstattung	170,00 €
– Musikanlage	35,00 €
– Benutzung Aufbahrungsraum	45,00 €
– Kühlzelle pauschal	48,00 €

Trauerhalle Schleusingerneundorf:

– Benutzung Trauerhalle, Ausstattung und Reinigung	50,00 €
--	---------

Trauerhalle St. Kilian:

– Benutzung Trauerhalle, Ausstattung und Reinigung	150,00 €
--	----------

Je Bestattung wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 30,00 € auf der Grundlage des §1 Nr.1.1 (ThürAllgVwKostO) in der aktuell gültigen Fassung erhoben.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit der Bekanntmachung treten alle vorhergehenden Friedhofsgebührensatzungen der Stadt Schleusingen und der aufgelösten Gemeinden St. Kilian und Nahetal-Waldau außer Kraft.

Schleusingen, den 12.11.2019

gez.

**André Henneberg
Bürgermeister**

- Siegel -

Mit Schreiben vom 15.10.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 12.11.2019

gez.

**André Henneberg
Bürgermeister**

- Siegel -